



Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall


 Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »ROHS-Richtlinie«
vom 25.10.2023, veröffentlicht am 10.1.2024

Die Änderung erfolgte mit der [Richtlinie \(EU\) 2024/232](#) und betrifft eine Ausnahme für Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen für elektrische und elektronische Fenster und Türen mit wiedergewonnenem Hart-Polyvinylchlorid.

Baurecht

 Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«
vom 20.12.2023

Die Änderungen betreffen die Aufstellung von Bebauungsplänen und Sonderregelungen.

 Änderung: [BauO Bln](#) »Bauordnung Berlin«
vom 20.12.2023

Die Änderungen sind umfangreich und betreffen die unterschiedlichsten Sachverhalte. Bitte machen Sie sich selbst mit den für Sie möglicherweise relevanten Änderungen vertraut.


 Änderung: [HBauO](#) »Hamburgische Bauordnung«
vom 13.12.2023


Die Änderungen betreffen Abstände in diversen Paragraphen.

 Änderung: [NBauO](#) »Niedersächsische Bauordnung«
vom 12.12.2023

Der § 32a »Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auf Dächern« bekommt ab dem 1.1.2025 eine neue Fassung. Machen Sie sich zu gegebener Zeit mit den Anforderungen vertraut.


Emissionen/Immissionen


 Änderung: [BEHG](#) »Brennstoffemissionshandelsgesetz«
vom 22.12.2023

 Neufassung: [31. BImSchV](#) »Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen«
vom 10.1.2024

Im § 10 Absatz 2 wurden die Preise zu folgenden Nummern angehoben:


4. im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024: 45 Euro (statt bisher 35 Euro),
5. im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025: 55 Euro (statt bisher 45 Euro).

 Bitte beachten Sie, dass mit der Neufassung auch eine Änderung des Titels einher gegangen ist. Außerdem heißen Lösemittel nun Lösungsmittel 😊

 Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs. Dabei sind die bisherigen Anforderungen der §§ 3-5 im Wesentlichen erhalten geblieben.

Der § 6 für genehmigungsbedürftige Anlagen wurde erweitert, und zwar zum einen im Hinblick auf Anforderungen für bestimmte IED-Anlagen. Zum anderen kommt nun für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen die neue Anforderung hinzu, dass die Lösungsmittelbilanz von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festzustellen zu lassen ist, und zwar

1. bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme und danach in jedem dritten Kalenderjahr und
2. bei bestehenden Anlagen erstmals drei Jahre nach dem 16. Januar 2024 und danach in jedem dritten Kalenderjahr. [...]

 Beachten Sie, dass sich die materiellen Anforderungen in den Anhängen verschärft haben könnten. Machen Sie sich also mit den für Ihre Anlage(n) relevanten Anforderungen vertraut und setzen Sie diese zu gegebener Zeit um:

Die Verordnung gilt seit dem 16.1.2024. Gleichzeitig trat die bisherige Verordnung außer Kraft. Für *Neuanlagen* gelten die Anforderungen also unmittelbar.


Für *bestehende* Anlagen gelten folgende Übergangsregelungen:

Die Anforderungen gelten


- ab dem 9. Dezember 2024 für folgende Anlagen:
 - Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von

- organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr
- Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m³ pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient.
- ab dem 16. Januar 2029 für alle anderen bestehenden Anlagen

Bis zum Ablauf der Übergangszeiten gelten die Anforderungen der bisherigen 31. BImSchV.


 Die Anforderung zur Prüfung der Lösungsmittelbilanz durch Sachverständige für genehmigungsbedürftige Anlagen ist allerdings bereits zu dem im § 6 Absatz 5 Nr. 2 genannten Zeitpunkt durchzuführen.

 Neufassung: [LImSchG Bln](#) »Landes-Immissionsschutzgesetz«
vom 7.12.2023


 Die Betreiberpflichten (für den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen) finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Energie

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Änderungen, die sich nicht direkt an Unternehmen richten, indirekt dennoch Einfluss auf Ihren Betrieb haben können. Machen Sie sich deshalb bitte gegebenenfalls selbst mit den Änderungen vertraut und prüfen Sie diese auf für Sie relevante Auswirkungen.

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 22.12.2023

Die Änderungen sind eher redaktioneller Natur. Im Übrigen wurde dem § 100 Übergangsbestimmungen ein Absatz zu Ausschreibungen für Biomasseanlagen angefügt.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 22.12.2023

Die Änderungen sind umfassend, betreffend Unternehmen jedoch nicht direkt, weshalb wir auf die Darstellung der Änderungen an dieser Stelle verzichten. Gleichwohl können die Änderungen (zum Beispiel bei den Begriffsdefinitionen, u.a. zu Kundenanlage) Auswirkungen auf Sie haben.



Änderung: [MsbG](#) »Messstellenbetriebsgesetz«
vom 22.12.2023

Die Änderungen betreffen eher materielle Anforderungen bzw. sind von redaktioneller Art, so gab es unter anderem auch Änderungen an den Begriffsbestimmungen.



Änderung: [StromPBG](#) »Strompreisbremsegesetz«
vom 22.12.2023



Änderung: [StromStG](#) »Stromsteuergesetz«
vom 22.12.2023

Der § 10 zum Spitzenausgleich ist weggefallen, was Folgeänderungen nach sich zog.



Eine vergleichbare Änderung des EnergieStG, den § 55 betreffend, gab es (noch) nicht. Beachten Sie bitte gleichwohl den Beitrag im Teil 3 des Infobriefs zu energiesteuerrechtlichen Fragestellungen einschließlich der dort genannten Fristen.

Im § 9b StromStG wurde folgender Absatz 2a eingefügt:
»Abweichend von Absatz 2 Satz 1 beträgt die Steuerentlastung für vom 1. Januar 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2025 entnommenen Strom 20 Euro* für eine Megawattstunde.«

* statt 5,13 Euro



Änderung: [EnergieStV](#) »Energiesteuer-Durchführungsverordnung«
vom 14.12.2023

Die Änderungen betreffen keine der bei unseren Kunden geführten Paragraphen.



Änderung: [EnSTransV](#) »Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung«
vom 14.12.2023

Die Änderungen sind für unsere Kunden materieller Art und betreffen den § 3 zu den Grundsätzen der Veröffentlichung.



Änderung: [GasNEV](#) »Gasnetzentgeltverordnung«
vom 22.12.23

Die Verordnung wird mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft treten.



Änderung: [GasNZV](#) »Gasnetzzugangsverordnung«
vom 22.12.2023

Die Änderungen betreffen die »Marktgebietsverantwortlichen«. Im Übrigen wird die Verordnung mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft treten.



Änderung: [StromNEV](#) »Stromnetzentgeltverordnung«
vom 22.12.2023

Die Änderungen betreffen die (Übertragungs-) Netzbetreiber. Im Übrigen wird die Verordnung mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft treten.



Änderung: [StromNZV](#) »Stromnetzzugangsverordnung«
vom 22.12.2023

Die Änderungen betreffen die (Übertragungs-) Netzbetreiber. Im Übrigen wird die Verordnung mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft treten.



Änderung: [StromStV](#) »Stromsteuer-Durchführungsverordnung«
vom 22.12.2023

Im § 17b (das ist der, der sich auf den § 9b des StromStG bezieht) wird der Absatz 2 geändert. Dort heißt es nun: »[...] Eine Steuerentlastung wird in den Fällen der Sätze 2 und 3 jedoch nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag den Betrag von 1.000 Euro bereits im jeweils ersten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres überschreitet.«

Hinweis:

Der § 19, der sich auf den aufgehobenen § 10 des StromStG bezieht, ist (noch) nicht aufgehoben worden.

Gefahrstoffe



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«
vom 19.10.2023, veröffentlicht am 5.1.2024

Mit der [Verordnung \(EU\) 2024/197](#) wurde der Anhang VI »Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe« geändert.



Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 7.12.2023, veröffentlicht am 15.1.2024

Unter anderem wurden Abschnitt 3 in der Liste die Eintragungen zu folgenden Stoffen geändert und ergänzt:

- Bisphenol A
- Kohlenstoffmonoxid
- N-Methyl-2-pyrrolidon (Dampf)

Sicherheit



Änderung: [StrlSchV](#) »Strahlenschutzverordnung«
vom 10.1.2024

Die Änderungen sind durchaus umfangreich, betreffen jedoch in der Regel nicht die Betreiberpflichten, die wir in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden führen. Eine Ausnahme gibt es für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung:

Im § 88 »Wartung und Prüfung« wurde ergänzt, dass

- eine Laseranlage, bei deren Betrieb die Ortsdosisleistung von 10 Mikrosievert durch Stunde im Abstand von 0,1

Metern von der berührbaren Oberfläche nicht überschritten wird, oder

- eine bauartzugelassene Vollschutzanlage mindestens alle fünf Jahre durch einen [...] Sachverständigen insbesondere auf sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz geprüft werden müssen.

Auch wenn die Änderungen vorwiegend keine Betreiberpflichten betreffen, gibt es durchaus Änderungen an materiellen Anforderungen, die *indirekte* Auswirkungen haben (können), so gab es zum Beispiel einige Änderungen am

- § 47 ff. zur Fachkunde zum Strahlenschutz,
- § 64 Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis; zu überwachende Personen

Eine [Synopsis der Änderungen](#) finden Sie zum Beispiel bei buzer.de.

Umwelt allgemein



Änderung: [UmwRG](#) »Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz«
vom 22.12.2023



Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 22.12.2023

Die Änderungen betreffen Leitungsanlagen nach Nr. 19.1.4 der Anlage 1.



Änderung: [HmbKliSchG](#) »Hamburgisches Klimaschutzgesetz«
vom 13.12.2023



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Dort sind die Änderungen zur vorigen Version hervorgehoben.



Änderung: [NNatSchG](#) »Niedersächsisches Naturschutzgesetz«
vom 12.12.2023

Wasser / Abwasser



Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«
vom 22.12.2023

Die Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten. Neu ist zum Beispiel der § 70a »Planfeststellungsverfahren bei Häfen im transeuropäischen Verkehrsnetz«



Änderung: [LWEntG RhPf](#) »Wasserentnahmeentgeltgesetz«

vom 20.12.2023

Änderung betreffen u.a. die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlichen Bewässerung. Geändert wurde allerdings auch der Anwendungsbereich, wo die Entnahmeschwelle für Grundwasser um den Faktor 10 gesenkt wurde (vorher 10.000 m³/a, jetzt 1.000 m³/a).



Änderung: [NWG](#) »Niedersächsisches Wassergesetz«

vom 14.12.2023

Sonstiges



Änderung: [BDSG](#) »Bundesdatenschutzgesetz«

vom 22.12.2023



Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«

von 22.12.2023



Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«

vom 22.12.23

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

 Neufassung: 31. BImSchV »Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen«, vom 10.1.2024

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb der in Anhang I genannten Anlagen, in denen unter Verwendung organischer Lösungsmittel Tätigkeiten nach Anhang II ausgeführt werden, soweit der Lösungsmittelverbrauch bei den jeweiligen Tätigkeiten die in Anhang I genannten Schwellenwerte überschreitet. Bei Anlagen, in denen eine bestimmte Tätigkeit in mehreren Teilanlagen, Verfahrensschritten oder Nebeneinrichtungen ausgeführt wird, ist für den Lösungsmittelverbrauch die Summe der jeweiligen Teillösungsmittelverbräuche maßgebend. Das Vorhandensein gemeinsamer, verbindender Betriebseinrichtungen zwischen den Teilanlagen ist nicht erforderlich. [...]

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen nach

1. Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 2,
2. Absatz 2 Satz 4 und 5, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 und
3. Absatz 5 und 6

eingehalten werden, soweit durch § 4 in Verbindung mit Anhang III nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Betreiber einer Anlage hat schädliche Stoffe oder Gemische, denen aufgrund ihres Gehaltes an [...] als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, durch weniger schädliche zu ersetzen. Das Ersetzen der schädlichen Stoffe oder Gemische hat unverzüglich zu erfolgen. Beim Ersetzen sind die Gebrauchstauglichkeit, die Verwendung und die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen. Die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen, die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, dürfen, auch wenn mehrerer dieser Verbindungen vorhanden sind, einen Massenstrom von 2,5 Gramm je Stunde oder im gefassten Abgas eine Massenkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten. Abweichend von Satz 4 dürfen die Emissionen an Formaldehyd einen Massenstrom von 10 Gramm je Stunde oder im gefassten Abgas eine Massenkonzentration von 2 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.

(3) Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus einer Anlage, denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind, dürfen, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind, folgende Werte nicht überschreiten:

1. einen Massenstrom von 100 Gramm je Stunde oder



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis, bzw. diejenigen davon, die für Ihren Betrieb davon relevant sind.

Diese haben sich - außer dem § 6 für genehmigungsbedürftige Anlagen - gegenüber den bisherigen Anforderungen praktisch nicht geändert.

Beachten Sie bitte, dass die Verordnung in deren Anhängen [hier nicht dargestellt] viele materielle Anforderungen enthält, die die Grundlage bilden für die rechtskonforme Umsetzung. Beachten Sie auch diese.

2. in gefassten Abgasen eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter.

Satz 1 gilt auch für Stoffe, die den organischen Stoffen der Klasse I der [TA Luft] zuzuordnen sind.

(4) Werden bei zwei oder mehr Tätigkeiten in einer Anlage die Schwellenwerte für den Lösungsmittelverbrauch nach Anhang I überschritten, so gilt, dass bei Überschreitung der Schwellenwerte

1. der in Absatz 2 oder 3 genannten Stoffe die dort festgelegten Anforderungen für jede Tätigkeit einzeln einzuhalten sind,
2. aller anderen Stoffe
 - a. die Anforderungen nach Anhang III für jede Tätigkeit einzeln einzuhalten sind oder
 - b. die Gesamtemissionen nicht die Werte überschreiten dürfen, die bei Anwendung von Buchstabe a erreicht worden wären.

(5) Der Betreiber einer Anlage hat alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Emissionen während des An- und Abfahrens so gering wie möglich zu halten.

(6) Beim Umfüllen von organischen Lösemitteln mit einem Siedepunkt bei 1.013 Hektopascal bis zu 423 Kelvin [150 Grad Celsius] sind besondere technische Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen, wenn davon jährlich 100 Tonnen oder mehr umgefüllt werden. Auf genehmigungsbedürftige Anlagen finden darüber hinaus die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen Anwendung.

(7) Auf genehmigungsbedürftige Anlagen wird stets der Stand der Technik [...] angewendet. Hieraus können sich Anforderungen ergeben, die über die Absätze 2 bis 4 hinausgehen.

(8) Zur Reduzierung des Rohstoff- und Lösungsmittelverbrauchs sowie der Emissionen und sonstigen Umweltauswirkungen sollen für [IED]-Anlagen fortschrittliche Verfahren zur Bereitstellung und Verwendung der Einsatzstoffe sowie zum Aufbringen von Beschichtungen angewendet werden. [...]

(9) Zur Reduzierung des Energieverbrauchs sowie sonstiger Umweltauswirkungen sollen für genehmigungsbedürftige Anlagen bei Beschichtungsprozessen fortschrittliche Trocknungs-/Aushärteverfahren angewendet werden. [...]

§ 4 Besondere Anforderungen

Der Betreiber hat eine Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass

1. die im Anhang III für die Anlage festgelegten
 - a. Emissionsgrenzwerte für gefasste Abgase,
 - b. Grenzwerte für diffuse Emissionen und
 - c. Grenzwerte für die Gesamtemissionen und

2. die im Anhang III für die Anlage festgelegten besonderen Anforderungen eingehalten werden.

(2) An Stelle der Einhaltung der Grenzwerte [...] kann ein Plan zur Reduzierung von Emissionen (Reduzierungsplan) nach Anhang IV eingesetzt werden, mit dem sich der Betreiber verpflichtet, eine Emissionsminderung in mindestens der gleichen Höhe wie bei Einhaltung der Grenzwerte nach Absatz 1 Nummer 1 sicherzustellen. Der Reduzierungsplan muss von realistischen technischen Voraussetzungen ausgehen, insbesondere muss die Verfügbarkeit von Ersatzstoffen zum jeweiligen Zeitpunkt gewährleistet sein.

(3) Auf genehmigungsbedürftige Anlagen wird stets der Stand der Technik [...] angewendet. Hieraus können sich über die Sätze 1 und 2 hinausgehende Anforderungen ergeben.

§ 5 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

[...] (2) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, in der bei einer Tätigkeit der Schwellenwert für den Lösungsmittelverbrauch nach Anhang I überschritten wird, hat diese Anlage der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die in Anhang I genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden, sind bei erstmaliger Überschreitung der Schwellenwerte innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen. Der Betreiber hat ferner eine wesentliche Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Die Anzeige hat die für die Anlage maßgebenden Daten zu enthalten.

[...] (4) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, für die [...] Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen feststellen zu lassen

1. erstmals bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und sodann
2. wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr.

Die Feststellung [...] erfolgt durch Messungen [...]. Sie ist von Stellen durchzuführen, die über eine Bekanntgabe für den Tätigkeitsbereich [41. BImSchV] verfügen. [...] Messungen [...] zur Feststellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für gefasste Abgase können entfallen, soweit nach dem Stand der Technik zur Einhaltung dieser Grenzwerte eine Abgasreinigungseinrichtung nicht erforderlich ist. [...]

(6) Der Betreiber [...] hat mindestens einmal in einem Kalenderjahr die Einhaltung der für die Anlage maßgeblichen

1. Grenzwerte für diffuse Emissionen [...]
2. Grenzwerte für die Gesamtemissionen [...] oder
3. Emissionsminderung, die im Reduzierungsplan [...] festgelegt ist, feststellen zu lassen. [...].

Die Feststellung hat durch eine Lösungsmittelbilanz nach den Anforderungen des Anhangs V zu erfolgen. [...] Weist die Lösungsmittelbilanz offensichtlich schwerwiegende Mängel auf und behebt der Betreiber diese Mängel nicht in angemessener Frist, so kann die zuständige Behörde den Betreiber anweisen, eine Lösungsmittelbilanz [...] von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aufstellen zu lassen. [...]

(7) Entscheidet sich der Betreiber [...] für einen Reduzierungsplan [...], so muss er diesen der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage vorlegen. Die verbindliche Erklärung bedarf der Annahme der zuständigen Behörde. Eine Ausfertigung des Reduzierungsplans hat der Betreiber am Betriebsort der Anlage aufzubewahren, solange der Reduzierungsplan angewendet wird.

(8) Der Betreiber einer Anlage hat über die Ergebnisse der Messungen sowie über die Ergebnisse der Lösungsmittelbilanz für die maßgeblichen Anforderungen [...] jeweils unverzüglich einen Bericht zu erstellen oder erstellen zu lassen. Der Betreiber hat den Bericht am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(9) Wird bei einer [...] Anlage festgestellt, dass die Anforderungen [...] nicht eingehalten werden, so hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Betreiber hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen.

§ 6 Genehmigungsbedürftige Anlagen

(1) Für die Messung und Überwachung der Emissionen von genehmigungsbedürftigen Anlagen finden die Anforderungen der Nummer 5.3 der [TA Luft] Anwendung. Dabei gelten mindestens die Anforderungen nach § 5 Absatz 3 bis 5. § 5 Absatz 6 bis 9 gilt entsprechend.

(5) Abweichend von § 5 Absatz 6 Satz 4 gilt, dass die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen ist, und zwar zu folgenden Zeitpunkten:

1. bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme und danach in jedem dritten Kalenderjahr und
2. bei bestehenden Anlagen erstmals drei Jahre nach dem 16. Januar 2024 und danach in jedem dritten Kalenderjahr. [...]

In den Absätzen 2-4 und 6 finden sich Anforderungen für bestimmte Anlagen. Ergänzen Sie Ihre Betreiberpflichten gegebenenfalls um diese.

★ Neufassung: [LImSchG Bln](#) »Landes-Immissionsschutzgesetz«, vom 7.12.2023

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Errichtung, den Betrieb, die Änderung, die Stilllegung und die Beseitigung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie für das Verhalten von Personen, soweit hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können. [...]

! Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie diesen nach.

§ 2 Allgemeine Immissionsschutzpflichten

(1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden und, wenn sie unvermeidbar sind, gemindert werden, soweit dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist.

(2) Wer eine andere Person zu einer Verrichtung bestellt, hat durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung dieses Gesetzes zu sorgen.

(3) Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, soweit dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist.

§ 3 Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe

(1) In der Nachtzeit ist es verboten, Geräusche zu verursachen, die eine andere Person erheblich belästigen können.

(2) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Geräusche zu verursachen, die eine andere Person erheblich belästigen.

§ 8 Sonstiger Betrieb von Anlagen

(1) Der [...] Betrieb einer Anlage [...] bedarf während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen der Genehmigung, wenn die von ihm verursachten Geräuschimmissionen

1. die in den [...] Regelwerken enthaltenen Immissionsrichtwerte überschreiten, bei denen die zulässige Anzahl der Betriebstage nicht begrenzt ist, oder
2. ein besonderes Störpotential nach DIN 45680 [...] aufweisen.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Überschreitung der Immissionsrichtwerte geringfügig ist oder das Interesse an dem Betrieb der Anlage die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegt. [...]

§ 9 Antragsverfahren

(1) Die Genehmigungen nach den §§ 7 und 8 sind schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag soll mindestens vier

Wochen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden und kann anderenfalls zurückgewiesen werden.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Voraussetzungen der Genehmigungserteilung erforderlich sind, insbesondere eine Beschreibung des Vorhabens. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, sind sie auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb der gesetzten Frist zu ergänzen. Insbesondere kann die zuständige Behörde die Vorlage von Prognosen der Geräuschmissionen verlangen. Wird dem Verlangen nicht nachgekommen, kann der Antrag zurückgewiesen werden. [...]

§ 13 Staub

Bei der Errichtung, dem Betrieb, der Änderung, Stilllegung und Beseitigung von Anlagen und bei sonstigen Betätigungen sind die Entstehung und Ausbreitung von Stäuben durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu verhindern. Soweit die Entstehung oder Ausbreitung von Stäuben nicht verhindert werden können, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 19 Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die Emissionen verursachen können, haben den Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragten,

1. den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu den Wohnräumen zu gestatten,
2. die Vornahme von Prüfungen und Messungen zu gestatten, insbesondere die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel, soweit vorhanden, bereitzustellen, sowie
3. Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Im Falle bergbaulicher Tätigkeit treten die Bergwerksunternehmerinnen und Bergwerksunternehmer an die Stelle der in Satz 1 genannten Personen.

(3) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder eine oder einen [...] Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Immissionen zu ermitteln sind, haben auch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von

Grundstücken, auf denen Anlagen nicht betrieben werden, den Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragten

1. den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu den Wohnräumen und
2. die Vornahme von Prüfungen

zu gestatten. Bei der Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer Rücksicht zu nehmen. Für entstandene Schäden hat das Land Berlin Ersatz zu leisten. Waren die Schäden unvermeidbare Folge der Überwachungsmaßnahmen und haben die Überwachungsmaßnahmen zu Anordnungen gegen die Betreiberin oder den Betreiber einer Anlage oder die Person, die die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat, geführt, so haben diese dem Land Berlin die Ersatzleistung zu erstatten.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird in den Fällen der Absätze 2 und 4 eingeschränkt.



Änderung: [HmbKliSchG](#) »Hamburgisches Klimaschutzgesetz«, vom 13.12.2023

§ 2 Ziele des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Klima zu schützen, *die Anpassung der Stadt an die Folgen des Klimawandels zu stärken* und einen Beitrag zur Sicherung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 zu leisten. [...]



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten aus den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden. Die Änderungen sind *kursiv* gedruckt.

§ 11 Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen

(1) Der Neuanschluss fest installierter Stromdirektheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als *1,5 Kilowatt* Leistung für jede Wohnungs-, Betriebs- oder sonstige Nutzungseinheit ist unzulässig. [...]

§ 12 Beschränkungen für bestimmte Heizkessel

(1) Der Neuanschluss von Heizkesseln, die mit flüssigen fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist nach dem 31. Dezember 2021 unzulässig. Dies gilt nicht für Heizkessel, die mit Flüssiggas betrieben werden. [...]

§ 13 Vorrang des baulichen sommerlichen Wärmeschutzes im Bestand

(1) *Vor der Neuinstallation raumlufttechnischer Anlagen oder von Bauelementen zur mechanischen Kühlung von bestehenden Gebäuden oder Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden muss eine Prüfung von baulichen Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz erfolgen.* [...]

§ 15 Wärmeschutz und Energiebedarf

(1) Wer ein Gebäude errichtet oder errichten lässt, das seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muss, hat den Wärmeschutz nach Maßgabe der nach diesem Absatz erlassenen Rechtsverordnung so zu entwerfen und auszuführen, dass Energieverluste beim Heizen oder Kühlen vermieden werden.

§ 16 Verpflichtung zur Errichtung und zur Nutzung von Solargründächern

[...] (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von zu errichtenden Gebäuden haben dauerhaft sicherzustellen, dass Photovoltaikanlagen auf ihren Dachflächen errichtet und betrieben werden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch bei wesentlichen Umbauten des Daches eines bestehenden Gebäudes. Sie können sich zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf ihren jeweiligen Dachflächen eines Dritten bedienen. [...]

(4) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2027 liegt, haben darüber hinaus zu errichtende Dächer mit bis zu 10 Grad Dachneigung mit mindestens 70 v. H. der Bruttodachfläche dauerhaft, struktur- und artenreich und mindestens extensiv zu begrünen. Dies gilt auch bei wesentlichen Umbauten des Daches eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar 2027 begonnen wurden und unter der Maßgabe, dass die Nettodachfläche zu begrünen ist. Absatz 3 bleibt unberührt. [...]

§ 16a Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen

(1) Beim Neubau einer für eine Nutzung von solarer Strahlungsenergie geeigneten offenen Stellplatzanlage mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 1. Januar 2024 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer über den für eine Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten Stellplatzflächen eine Photovoltaikanlage zu installieren, deren Modulfläche mindestens 40 v. H. der für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten Stellplatzflächen beträgt. Einem Neubau gemäß Satz 1 steht der Ausbau gleich, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche mit mehr als 35 Stellplätzen entsteht. Bestehende Stellplatzflächen werden nicht berücksichtigt. Die oder der Verpflichtete kann sich zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 eines Dritten bedienen. [...]

§ 17 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung

(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage nach dem 30. Juni 2021 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet, mindestens 15 v. H. des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes bleiben unberührt. [...]

(3) Die Erfüllung der Verpflichtung ist innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 18 Ersatzmaßnahmen

(1) Die Pflicht nach § 17 Absatz 1 kann durch [...] geeignete Ersatzmaßnahmen erfüllt werden [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

EU-Institutionen einigen sich bei Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie

Am 7.12. haben [EU-Parlament](#) und [Rat](#) eine politische Einigung bei der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) erzielt. Die überarbeitete Richtlinie legt ehrgeizigere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von neuen und renovierten Gebäuden in der EU fest und fordert Mitgliedstaaten auf, den bestehenden Gebäudebestand zu renovieren. Ziel ist es, dass bis 2030 alle neuen Gebäude emissionsfrei sind und bis 2050 der Gebäudesektor komplett dekarbonisiert ist. Der finale Text liegt noch nicht vor, allerdings sind einige Details bereits bekannt:

Die Richtlinie unterscheidet Wohn- und Nicht-Wohngebäude sowie bestehende und neue Gebäude. Bis 2030 muss der durchschnittliche Primärenergieverbrauch im gesamten Wohngebäudebestand um 16 Prozent sinken, bis 2025 um 20 bis 22 Prozent. Der Primärenergieverbrauch bezieht sich auf die Gesamtmenge an Energie, die direkt aus natürlichen Ressourcen gewonnen wird, wie Öl, Gas oder erneuerbare Energiequellen. Im Unterschied dazu bezeichnet der Endenergieverbrauch die tatsächlich von Verbrauchern genutzte Energie nach Berücksichtigung von Verlusten bei der Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Primärenergie.

Mindesteffizienzstandards (MEPS) für einzelne Wohngebäude soll es nicht geben, allerdings können von den Mitgliedstaaten freiwillig festgelegt werden. Die nationale Ausgestaltung könnte dementsprechend auch Sanierungsvorgaben zur Folge haben. Ebenso können MEPS auch in Folge der 2028 anstehenden Evaluation der Einsparziele von der Kommission verpflichtend vorgeschlagen werden. Für Nicht-Wohngebäude gelten die MEPS direkt verpflichtend. Bis 2030 müssen alle Nicht-Wohngebäude effizienter

sein als die untersten 16 Prozent und bis 2033 sollen sie besser abschneiden als die schlechtesten 26 Prozent. Ausnahmen können für landwirtschaftlich oder militärisch genutzte, denkmalgeschützte, kirchliche oder nur kurzzeitig genutzte Gebäude festgelegt werden.

Neue Gebäude müssen ab 2028 Null-Emissionsgebäude sein, wenn diese öffentlich sind. Ansonsten greift der Standard ab 2030. Was genau unter dem »Null-Emissionsstandard« zu verstehen ist, sollen Mitgliedstaaten festlegen können. Es ist jedoch anzunehmen, dass eine Voraussetzung für Null-Emissionsgebäude eine flächendeckende klimaneutrale Versorgung mit leitungsgebundener Energie (Fernwärme und -kälte), sowie der benötigten erneuerbaren Energie ist. Ob dies bis 2028 bzw. 2030 erreicht wird, ist fraglich.

Für fossile Heizungen wurde ein Enddatum bis 2040 festgelegt, fünf Jahre früher als in Deutschland. Zudem darf es ab 2025 keine staatliche Förderung mehr für reine Öl- oder Gasheizungen geben. Ob das Heizen mit grünem Wasserstoff und Biomethan förderfähig bleibt, ist noch unklar.

Ebenso soll es eine Solardachpflicht geben: für neue öffentliche Nicht-Wohngebäude bereits schrittweise ab 2026, für Wohngebäude ab spätestens 2030.

Wie die Regelungen zur Ladeinfrastruktur für E-Mobilität ausgestaltet ist, ist noch unklar. Rat und Parlament hatten sich zuvor für die verpflichtende Installation von Ladepunkten in neuen und renovierten Nicht-Wohngebäuden in Abhängigkeit der Parkplatzsituation ausgesprochen.

Die informelle Vereinbarung muss nun sowohl vom Parlament als auch vom Rat gebilligt werden, um Gesetz zu werden. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

wird am 23. Januar über den Text abstimmen. *Quelle: DIHK (20.12.2023)*

Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe

Bei seiner 73. Sitzung am 5. und 6. Dezember 2023 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) u.a. folgende Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) verabschiedet, die nach rechtsförmlicher Prüfung durch das BMAS im Gemeinsamen Ministerialblatt (und im Internet) veröffentlicht werden.

Neufassung

TRGS 430 »Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen«

Änderungen und Ergänzungen

TRGS 900 »Arbeitsplatzgrenzwerte« (siehe vorn)

TRGS 903 »Biologische Grenzwerte«

Beschlossen wurden auch Qualifizierungsmodule zur TRGS 517 »Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen«. Diese werden in den nächsten Wochen und zunächst zur Information an dieser Stelle veröffentlicht und im Kontext der Änderung der GefStoffV in eine Neufassung der TRGS 517 überführt. *Quelle: BAuA*

Änderung der AbwV

Es sind zwei Änderungen der Abwasserverordnung vorgesehen, um der IE-Richtlinie gerecht zu werden:

Die erste Änderung bezieht sich auf

- die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abwasser-/Abgasbehandlung in der Chemiebranche und
- die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien

Hierzu ist eine Änderung der Anhänge 9, 22, 36, 37, 42, 43 vorgesehen. Der Anhang 48 wird aufgehoben.

Die zweite Änderung bezieht sich auf

- den Durchführungsbeschluss in Bezug auf die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie
- der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf Bioethanol

Hierzu soll es einen neuen Anhang 3 mit dem Titel »Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln« geben. Dieser wird die bisherigen Anhänge 3-8 sowie 10-12, 14, 18 und 21 ersetzen. Er gilt dann für den kompletten Nahrungsmittelbereich. Das heißt, dass damit auch bislang nicht zugeordnete Bereiche miterfasst werden.

Neu wird der Anhang 12 »Herstellung von Bioethanol«

Bei beiden Änderungen soll eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben erfolgen.

Europäisches Lieferkettengesetz (CSDDD): Parlament und Rat erzielen Einigung

Am 14.12.2023 einigten sich das Europäische Parlament und der Europäische Rat nach langen und zähen Verhandlungen vorläufig über die Inhalte der »Corporate

Sustainability Due Diligence Directive« (CSDDD). Diese wird oft als »Europäisches Lieferkettengesetz« bezeichnet.

Die Einigung muss noch förmlich angenommen und der endgültige Text der Richtlinie veröffentlicht werden. Dies wird voraussichtlich in den kommenden Wochen geschehen ([Pressemitteilung des Europäischen Rats](#)).

Nachdem die Richtlinie final in Kraft tritt und verkündet wird, haben Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit zur Umsetzung. Es ist davon auszugehen, dass der deutsche Gesetzgeber zu diesem Zweck umfangreiche Änderungen am LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) vornehmen wird.

Insbesondere der Anwendungsbereich der CSDDD ist deutlich erweitert und umfasst bereits Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und mehr als 150 Mio. € Umsatz, in einigen Risikosektoren (z.B. Textilindustrie, Herstellung und Großhandel von Lebensmitteln u.a.) ist ein Unternehmen bereits dann betroffen, wenn es mehr als 250 Beschäftigte hat und mehr als 20 Mio. € Umsatz in einem der Risikosektoren erwirtschaftet. Zum Vergleich, im deutschen LkSG sind Unternehmen erst ab 1.000 Beschäftigten im

Inland betroffen (vor 2024 sogar erst ab 3.000 Beschäftigten).

Sorgfaltspflichten müssen zudem teilweise nicht nur gegenüber Zulieferern, sondern auch in nachgelagerten Tätigkeitsbereichen (Lagerung, Entsorgung, Vertrieb) umgesetzt werden.

Zudem sind auch die Einhaltung und Umsetzung von Klimazielen Teil der CSDDD. Die Erreichung dieser Ziele soll sich ggf. sogar auf die Vergütung der Geschäftsleitung auswirken.

Bei Verstößen soll die CSDDD sowohl die zivilrechtliche Haftung als auch Geldbußen in Höhe von bis zu 5 % des Nettoumsatzes sowie die Möglichkeit des »naming and shaming« (öffentliche Bekanntmachung von Verstößen) vorsehen. Das deutsche LkSG sieht dagegen eine maximale Haftung i.H.v. 2 % des Nettoumsatzes vor und dies auch nur, wenn der Umsatz mehr als 400 Mio. € beträgt. *Quelle: [RGC News](#) (gekürzt)*



EU-Parlament hat die finale Einigung über den Critical Raw Materials Act (CRMA) angenommen

Voraussichtlich im Januar 2024 kann das Gesetz in Kraft treten und damit könnte die EU-Kommission in wenigen Monaten die ersten strategischen Rohstoffprojekte auswählen.

Mit kritischen Rohstoffen wie Lithium und Silizium soll sich die Europäische Union künftig verstärkt selbst versorgen. Die Abgeordneten im Europaparlament stimmten am Dienstag in Straßburg mit großer Mehrheit für ein Maßnahmenpaket, mit dem die EU unabhängiger von Ländern wie China werden soll. Einzelne Drittstaaten sollen demnach nicht mehr als 65 Prozent des EU-weiten Bedarfs an einem besonders wichtigen Rohstoff liefern.

Bis 2030 soll das für eine Liste von 17 sogenannten strategischen Rohmaterialien gelten, darunter Lithium, Cobalt und Silizium. Die Gewinnung innerhalb der EU soll dann mindestens zehn Prozent des Bedarfs decken, die Kapazitäten für die Verarbeitung sollen bei mindestens 40 Prozent liegen. Ein Anteil von 25 Prozent der Rohstoffe soll in der EU recycelt werden.

Mit 549 Stimmen, 43 Gegenstimmen und 24 Enthaltungen wurde das Gesetz am 12.12.2023 angenommen. *Quelle: [DIHK auf Basis der \[Pressemitteilung des Europäischen Parlaments\]\(#\)](#)*



Welche Regelungen müssen Unternehmen ab 2024 beachten? - auch über EHS-Vorschriften hinaus

Zum 1. Januar 2024 sind zahlreiche neue Gesetze, Gesetzesänderungen und Regelungen in Kraft getreten, die Unternehmen berücksichtigen müssen. Weitere Änderungen folgen im Verlauf des Jahres. Viele Regelungen befinden sich allerdings noch im Fluss, insbesondere im Nachgang

der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds. Wir [DIHK] haben die bedeutendsten Neuerungen nach Themen sortiert für Sie zusammengestellt und werden [den Überblick](#) kontinuierlich aktualisieren. *Quelle: [DIHK](#)*

Hintergrundinformationen

DIHK Leitfaden »Elektronikschrottsorgung in Europa«

Seit über einem Jahrzehnt legt die EU-Richtlinie zur Entsorgung von Elektronikschrott (Waste of Electrical and Electronic Equipment, WEEE) Mindestanforderungen für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in der Europäischen Union fest. Zwischenzeitlich gab es bei den nationalen Regelungen immer wieder Anpassungen. Den Stand von November 2023 hat die DIHK für die EU und auch für europäische Drittstaaten nun in einer aktualisierten Auflage ihrer Veröffentlichung »[Elektronikschrottsorgung in Europa 2023](#)« zusammengefasst

Gibt es eine nationale Registrierungsstelle? Müssen Endverkäufer Geräte zurücknehmen? Sind Entsorgungsbeiträge zu zahlen? Meldepflichten zu erfüllen?

Auf nunmehr 81 Seiten finden die Leserinnen und Leser Antworten auf diese und ähnliche Fragen. Der [Leitfaden](#) listet für 34 europäische Länder, wer den Regelungen zur Elektronikschrottbestimmungen unterliegt und welche Pflichten für Hersteller, Importeure und den Handel bestehen. *Quelle: [DIHK](#)*

Vergleichen Sie Ihre Emissionsdaten: Kostenlose Datenbank von CO₂-Daten mittelständischer Unternehmen

Das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz der IHK und Frankfurt School unterstützen mittelständische Unternehmen bei der Bewertung ihrer Klimaperformance. Das Projekt ist durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen des Fördervorhabens safe Financial Big Data Cluster finanziert.

Hintergrund

Mittelständische Unternehmen spielen eine wichtige Rolle im Kontext der nachhaltigen Finanzierung. Ihre CO₂-Emissionen sind in Summe beträchtlich und für die Erreichung sowohl lokaler als auch globaler Nachhaltigkeitsziele von hoher Bedeutung. In der Folge werden die genaue Bestimmung und Erfassung dieser Daten immer relevanter. Erst sie ermöglichen es, Investitionsentscheidungen auf den Prinzipien der Nachhaltigkeit und damit zukunftssicher zu tätigen.

Die Herausforderung: Mittelständische Unternehmen verfügen oft nicht über die Ressourcen, um ihre CO₂-Emissionen effizient zu überwachen und z. B. bei Banken zu melden. Hier kommt maschinelles Lernen ins Spiel. Durch die Analyse großer Datenmengen können Algorithmen Muster erkennen und Vorhersagen treffen, die für den Menschen allein und unter Verwendung herkömmlicher Methoden nicht oder nur unter hohem Aufwand erkennbar bzw. möglich wären.

Maschinelles Lernen kann somit helfen, den administrativen Aufwand zu verringern und KMU in den Bereich nachhaltiger Finanzprodukte, die sowohl rentabel als auch nachhaltig sind, zu integrieren. In einer Welt, in der nachhaltige Investitionen immer mehr an Bedeutung gewinnen, kann die präzise Erfassung von CO₂-Emissionen für mittelständische Unternehmen somit einen (entscheidenden) Wettbewerbsvorteil darstellen.

Brancheneinschätzung dank Machine Learning

Die Frankfurt School of Finance & Management hat nun Algorithmen entwickelt, die CO₂-Daten von Unternehmen auf Basis von Finanzkennzahlen schätzen. Die Algorithmen werden genutzt, um Emissionsdaten von mehreren Millionen Unternehmen in der Europäischen Union zu schätzen. Dadurch entsteht erstmals eine umfassende Datenbank von CO₂-Daten mittelständischer Unternehmen.

Mittelständischen Unternehmen werden diese Daten nun kostenfrei zur Verfügung gestellt, um die eigene Klimaperformance mit der Branche vergleichen zu können. Dazu genügt es, Scope 1 und Scope 2 Emissionen sowie den Unternehmensumsatz in die Online-Maske einzugeben. Nach der Eingabe erhalten teilnehmende Unternehmen eine Einschätzung ihrer Klimaperformance per E-Mail. *Quelle: [FS-UNEP Centre](#) (geändert und gekürzt)*

Energie- und Stromsteuer: Auslaufen Spitzenausgleich und vollständige Steuerentlastung für die KWK

Das Bundesfinanzministerium im Dezember noch einige weitere Änderungen zur Energie- und Stromsteuer im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben. Das betrifft

- das Auslaufen der beihilferechtlichen Freistellungsanzeigen zum 31.12.2023 für den Spitzenausgleich im Stromsteuergesetz (§ 10) und im Energiesteuergesetz (§ 55) sowie
- die vollständige Steuerentlastung der Kraft-Wärme-Kopplung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG.

Somit entfällt ab 2024 der Spitzenausgleich nach EnergieStG und nach StromStG (hierfür greift die erweiterte Regelung nach § 9b StromStG). Außerdem entfällt die Möglichkeit zur vollständigen Steuerbefreiung der KWK nach EnergieStG. Die teilweise Steuerentlastung nach § 53a Abs. 1 bis 5 EnergieStG ist davon nicht betroffen und wird weiterhin gewährt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Andererseits betrifft das den Wegfall der Steuerbegünstigung für Strom aus bestimmter Biomasse sowie Klär- und Deponiegas. Aufgrund einer Änderung im europäischen Beihilferecht fallen bestimmte Energieträger nicht mehr unter die erneuerbaren Energieträger im Sinne des Stromsteuerrechts, so dass dafür ab 01.01.2024 keine Steuerbegünstigungen mehr nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG gewährt werden können.

Betroffen ist bislang steuerbegünstigter Strom, soweit dieser aus

1. Biomasse oder aus Biomasse hergestellten Erzeugnissen in Form von
 - a. flüssigen Biomasse-Brennstoffen

- b. festen Biomasse-Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
 - c. gasförmigen Biomasse-Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW oder mehr
2. Klär- oder Deponiegas erzeugt und im räumlichen Zusammenhang entnommen wird.

In Folge des Wegfalls der Steuerbefreiung für diese Energieträger sind die entsprechenden Strommengen grundsätzlich ab dem 01.01.2024 zu versteuern, soweit keine andere Steuerbefreiung vorliegt.

Wir [DIHK] empfehlen eine umgehende Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Hauptzollamt. Betroffene Anlagenbetreiber sollten prüfen, ob ein Wechsel in die Steuerbegünstigung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW nach § 9 Abs 1. Nr. 3 möglich ist. Hierfür sind jedoch ggf. weitere Nachweise und die Beantragung einer förmlichen Erlaubnis erforderlich.

Die Beantragung einer solchen förmlichen Erlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen bis zum 31.03.2024 mit rückwirkender Erteilung zum 01.01.2024 möglich:

1. Es bestand bis zum 31.12.2023 bereits eine allgemeine oder förmliche Erlaubnis für eine Steuerbefreiung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (hier Biomasse, Klär- oder Deponiegas),
2. diese Steuerbefreiung entfällt zum 31.12.2023 aufgrund der Änderung im europäischen Beihilferecht und
3. der Antrag auf förmliche Erlaubnis für hocheffizienten KWK-Strom wird bis zum 31.03.2024 beim zuständigen Hauptzollamt gestellt. *Quelle: DIHK (geändert)*

Neue Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Mit dem GEG leitet Deutschland die Energiewende im Gebäudebereich ein. Seit 1. Januar 2024 ist der Umstieg auf Erneuerbare Energien beim Einbau neuer Heizungen verpflichtend. Schrittweise wird damit eine klimafreundliche Wärmeversorgung umgesetzt, die mittel- bis langfristig planbar, kostengünstig und stabil ist. Zeitgleich startet mit

dem Jahreswechsel die neue Förderung: Die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM).

Mit der neuen BEG EM gilt für die Antragstellung: Die Zuschüsse für den Heizungstausch (wie bspw. Wärmepumpen, solarthermische Anlagen oder

Biomasseheizungen) können künftig nur noch bei der KfW beantragt werden. Informationen finden Sie unter www.kfw.de.

Anträge für die Errichtung, Erweiterung und den Umbau von Gebäudenetzen können seit 1. Januar 2024 beim BAFA gestellt werden. Außerdem fördert das BAFA weiterhin Effizienz-Einzelmaßnahmen, wie beispielsweise die Dämmung der Gebäudehülle, Anlagentechnik oder Heizungsoptimierung. Auch hier ist die Antragstellung seit dem 1. Januar 2024 möglich.

Der Grundfördersatz beträgt weiterhin 15 %; plus ggf. 5 % Bonus bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP). Die maximal förderfähigen Ausgaben für

Effizienzmaßnahmen liegen bei 60.000 Euro pro Wohneinheit, wenn ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) vorliegt und bei 30.000 Euro ohne Sanierungsfahrplan.

Auch neu ist, dass die finanziellen Anreize für den Austausch der Heizung und für allgemeine Energieeffizienzmaßnahmen nun addiert werden. Wenn ein iSFP vorhanden ist, können für ein Einfamilienhaus oder die erste Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus insgesamt bis zu 90.000 Euro gefördert werden. Davon entfallen höchstens 30.000 Euro auf den Heizungstausch und maximal 60.000 Euro auf andere Effizienzmaßnahmen. *Quelle: [BAFA Pressemitteilung](#)*



Antragstellung für Energieförderprogramme wieder möglich

Mit der Einigung im Haushaltsausschuss ist die Antragspause ab sofort beendet:

Die Förderprogramme zur Energieberatung (EBN und EBW), die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), das Aufbauprogramm Wärmepumpe (BAW) sowie die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) werden gemäß den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung fortgesetzt.

Für folgende Programme ist die Antragstellung und die Bewilligung unter den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung (bzw. unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel) ab sofort möglich:

- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)
- Energieberatung für Wohngebäude (EBW)

- Aufbauprogramm Wärmepumpe (BAW)
Bei dem Förderprogramm BAW handelt es sich nicht um ein Förderprogramm für Wärmepumpen. Die BAW richtet sich ausschließlich an Unternehmen, die ihre Mitarbeiter zum Thema Heizungswärmepumpen weiterqualifizieren wollen.
- Für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) wird das Antragsportal am Montag, den 22. Januar 2024, geöffnet. Anträge für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) können mit dem Inkrafttreten der novellierten Richtlinien, voraussichtlich ab dem 15. Februar 2024, wieder gestellt werden. *Quelle: [Pressemitteilung BAFA](#)*

Hinsichtlich der übrigen Förderprogramme wird das BAFA in Kürze auf [deren Webseite](#) informieren.



Grundlagenwissen REACH und CLP - Seminar am 15.2.2024

Das Netzwerk REACH@Baden-Württemberg bietet seit Jahren die Veranstaltung »Grundlagenwissen REACH und CLP« an. Die Veranstaltung findet am 15.02.2024 ganztags als Online-Veranstaltung statt. *Quelle: DIHK*

» [Information und Anmeldung](#)

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [BG RCI A035](#) »Fair geht vor! Mobbing im Betrieb – Ursachen, Folgen und Handlungshilfen«
- [BG RCI KB 042](#) »ErgoChecker. Beschäftigte beteiligen – Belastungen erkennen – Maßnahmen finden«
- [BG RCI SKG 016](#) »Tätigkeiten mit Organischen Peroxiden«
- [FBVW-505](#) »Klimawandel und Hitzearbeit - Eine Erläuterung zu sommerlicher Wärme und Hitzearbeit«

Mindestbesichtigungsquote

Mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz wurde erstmals eine Mindestbesichtigungsquote (MBQ) für die staatlichen Arbeitsschutzaufsicht von 5% aller Betriebe pro Jahr festgelegt. Diese gilt ab 2026, wobei die Länder bis dahin Schritte unternehmen, die Mindestbesichtigungsquote umzusetzen. Im Arbeitsschutzkontrollgesetz verpflichtet sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Jahr 2023 eine Zwischenauswertung der Kontrolldichte der Länder vorzunehmen. Dazu wurde nun ein [Bericht](#) vorgelegt.

Das Fazit lautet:

Die Länder haben sich bereits auf den Weg gemacht, um sowohl der MBQ wie auch allen weiteren Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltungen (ASV) gerecht werden zu können. Trotz begonnener Einstellung von zusätzlichem Personal und aller begleitenden Maßnahmen ist zu bilanzieren, dass zur Erreichung des Ziels der Erfüllung der MBQ ab 2026 die Ausstattung mit Personal eine zentrale Rolle spielen wird. Aufgrund der zu erwartenden äußerst angespannten Haushaltslagen der Länder ist zu erwarten, dass ein weiterer Personalaufwuchs eine große Herausforderung bleibt.

Quelle: [BMAS](#)

Behördliche Kontrolle des Arbeitsschutzes im Homeoffice

Der Kontrolle des Arbeitsschutzes in Wohnungen durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden setzt das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung enge Grenzen. Ein Zutrittsrecht der Behörden zu Wohnungen besteht grundsätzlich nur zur Abwehr drohender Gefahren. Das betont die Bundesregierung in ihrer Antwort ([20/9982](#)) auf eine Kleine Anfrage ([20/9573](#)) der inzwischen aufgelösten Linksfraktion.

Die behördlichen Kontrollmöglichkeiten beschränkten sich daher auf die Dokumentation des Arbeitgebers zu den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung für die im Homeoffice erledigten Tätigkeiten. Hierbei sei der Arbeitgeber auf die Unterstützung der Beschäftigten insbesondere durch Erteilung von Auskünften zu den Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Wohnungen angewiesen, heißt es in der Antwort weiter. Quelle: [Deutscher Bundestag](#)

Beschäftigte in psychischen Nöten: So handeln Führungskräfte richtig

Auf Warnzeichen achten und psychische Nöte erkennen
Um erkrankte Beschäftigte angemessen zu unterstützen, sollten Führungskräfte eine psychische Erkrankung erkennen können. Insbesondere Wesensänderungen und untypisches Verhalten sind wichtige Warnsignale. Dazu gehören

plötzliche Unzuverlässigkeit, häufiges Fehlen, geringere Interaktion im Team sowie übersteigerte Reaktionen wie Nervosität, Aggressivität oder Weinen. Dabei ist es wichtig, Warnzeichen möglichst früh richtig einzuordnen.

Psychische Erkrankung am Arbeitsplatz behutsam ansprechen

Wenn der Verdacht auf eine psychische Erkrankung besteht, sollten Führungskräfte die betroffene Person sensibel darauf ansprechen. Das Gespräch aktiv zu suchen, ist wichtig, um Tabus zu brechen und Beschäftigten zu signalisieren: Ihr seid nicht allein. Gleichzeitig dürfen Führungskräfte weder Diagnosen stellen noch dazu drängen, Auskunft über den Gesundheitszustand zu geben.

Hilfsangebote für psychisch Erkrankte vermitteln

Führungskräfte unterstützen psychisch Erkrankte am besten, indem sie Hilfsangebote vermitteln. Im Unternehmen



Mit Trauer am Arbeitsplatz richtig umgehen

Trauer ist ein Thema, das jeden treffen kann. Neben besonderen Lebensereignissen sind es in der Regel Todesfälle, die große Trauer auslösen. Wer hat nicht schon erfahren, wie schmerzlich es ist, einen geliebten Menschen, nahen Angehörigen oder guten Freund zu verlieren.

Eine klare Kommunikation mit dem Trauernden über die seelische Krise, echte Anteilnahme, Wertschätzung und Respekt auch im beruflichen Umfeld seien in dieser belastenden Zeit wichtig.

Kollegen fällt es oft schwer fällt, auf den Trauernden zuzugehen. Die Angst ist groß, etwas Falsches zu sagen oder zu tun. Die Folge: Betroffene fühlen sich in ihrer Trauer nicht gesehen, von Kollegen gemieden oder im Stich gelassen.

Für Betroffene ist es aber eine zusätzliche Belastung, wenn es keine Rahmenbedingungen in Unternehmen gibt, die das Trauern zulassen. Dazu gehört zum Beispiel ein Ansprechpartner, der auf den Trauernden zugeht.

Wenn Mitarbeiter trauern, sind Unternehmen in ihrer Fürsorgepflicht gefordert. Im Gespräch mit dem Trauernden



Gesundheit im Winter

Ein Immunsystem ist gut gegen schädigende Einflüsse gerüstet, wenn es eine große Bandbreite an Abwehrreaktionen bereithält. Im Winter ist unser Alltag jedoch meist eintönig: Überwiegend halten wir uns in Innenräumen auf, wir bewegen uns seltener und ernähren uns einseitiger.

selbst sind der betriebsärztliche Dienst, die Betriebliche Soziale Arbeit oder das betriebliche Eingliederungsmanagement gute Anlaufstellen. *Quelle: DGUV (gekürzt)*

Im [Artikel auf Top Eins](#) finden Sie Zusammenstellungen zu folgenden Themen:

- Psychische Beeinträchtigungen erkennen
- Maßnahmen und Ansprechperson bei psychischen Erkrankungen

sollten wichtige Fragen geklärt werden, etwa: Was können wir für dich tun? Brauchst du reduzierte Arbeitszeiten oder eine längere Auszeit? Dürfen wir eine Trauerbegleitung im Betrieb für dich organisieren?

Grundsätzlich sollten alle im Unternehmen eine wertschätzende und mitfühlende Haltung einnehmen. Diese kommt zum Ausdruck, indem man persönlich und individuell kommuniziert und sich auch Gedanken um organisatorische Dinge macht, etwa wer dem Trauernden kondoliert oder ob jemand aus dem Betrieb auf die Beerdigung kommt.

Gar nicht zu fragen, wie es dem Mitarbeiter geht oder die Trauer zu übergehen, ist unangebracht. Unternehmen riskieren damit, dass die Loyalität des Mitarbeiters schwindet. Langfristig verlassen sie dann auch eher den Betrieb. Einigen Betroffenen fällt es außerdem ohne Unterstützung schwer, ihrem Arbeitsalltag nachzugehen. Sie fallen in der Folge länger aus. *Quelle: ZDF (gekürzt)*

In dem Beitrag gibt es auch Tipps wie sich Unternehmen auf Trauerhilfe vorbereiten können und was dem Mitarbeiter in der Trauer helfen kann.

Das führt dazu, dass das Immunsystem wenige neue Herausforderungen findet, wodurch der Organismus anfälliger für Infekte werden kann. Beschäftigte können aktiv gegensteuern, zum Beispiel mit gesunder Ernährung,

regelmäßiger Bewegung und Tageslicht. Aktive Pausen an der frischen Luft sind empfehlenswert.

Damit Krankheitserreger gar nicht erst in den Organismus gelangen, sollten Beschäftigte zudem gezielt die Eintrittsbarrieren des Körpers stärken: die Haut und Schleimhäute. Trockene Heizungsluft und niedrige Temperaturen fordern sie jedoch heraus.

Aufgrund der Kälte ziehen sich die Gefäße zusammen, wodurch Haut und Schleimhäute schlechter mit Sauerstoff und Nährstoffen versorgt werden. Das Ergebnis: trockene, rissige oder spröde Haut, über die Erreger besonders leicht in den Körper gelangen. Haut und Schleimhäute sollten stets mit genug Feuchtigkeit versorgt sein, etwa durch Pflegemaßnahmen. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

Post-Holiday-Syndrom? 6 Tipps für einen entspannten Start in den Arbeitsalltag

Auf jede arbeitsfreie Zeit folgt ein erster Arbeitstag. Nicht selten bedeutet das: Es wartet ein voller E-Mail-Posteingang und Besprechung reiht sich an Besprechung. Das setzt vielen Menschen zu und erschwert den Wiedereinstieg. Etwa zwei Drittel der Beschäftigten leiden unter dem sogenannten Post-Holiday-Syndrom. Vielen fällt es schwer, nach dem »Herunterfahren in der Urlaubszeit« direkt wieder in Modus und Tempo des Arbeitsalltags zu finden. Die gute Nachricht ist: Dieses Stimmungstief nach dem Urlaub dauert oft nur drei Tage.

Was können Sie tun, damit der Erholungseffekt nicht so schnell verpufft? Wie halten Sie Ihr Energielevel und verfallen nicht gleich wieder in alte Verhaltensmuster? Wenn Sie dafür Strategien finden, wirkt sich das positiv auf Ihre Motivation und auf lange Sicht auf Ihre Gesundheit aus.

Petra Kruppenbacher, Beratungsleiterin des Mitarbeiterunterstützungsprogramms MUP Rhein-Neckar, weiß, wie

wichtig die richtige Einstellung ist: »Urlaub ist der erholsame Teil der Arbeitszeit. Denken Sie nicht zu sehr in den Kategorien »vor« und »nach« dem Urlaub. Nutzen Sie die arbeitsfreie Zeit, um sich »in Ruhe und mit Abstand« positiv auf den Wiedereinstieg einzustimmen: Stellen Sie sich die Frage: Was ist schön an meinem Job? Das hilft, in guter Energie zu bleiben, und erleichtert den Wiedereinstieg.« *Quelle: [INQA](#)*

Tipps, die in dem Beitrag näher erläutert werden, sind:

- Urlaub schlau organisieren
- Zeit nehmen zum Ankommen
- Aufgaben dosieren
- Auszeiten planen
- Raus gehen und Urlaubserlebnisse austauschen
- Neue Urlaubspläne schmieden 😊

Altersgrenze für Leitern?

Frage

Darf unser auf Stundenbasis angestellter Hausmeister in fortgeschrittenem Lebensalter auf Leitern arbeiten? Oder gibt es eine Altersgrenze?

Antwort

Grundsätzlich gibt es für das Arbeiten auf Leitern keine Altersgrenze. Insgesamt lässt sich zwar feststellen, dass die Zahl von Absturzunfällen bei Beschäftigten zwischen 40 und 60 Jahren höher ist als bei den Altersklassen unter 40 – das zeigte eine Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz.

Es muss aber immer individuell entschieden werden, ob eine Person auf einer Leiter arbeiten kann. Ausschlaggebend sind die körperlichen Voraussetzungen, etwa ein sicherer Stand. So oder so gilt: Leitern sind immer die zweite Wahl. Sie sollten also prüfen, ob Ihrem Hausmeister nicht ein sichereres Arbeitsmittel zur Verfügung steht, etwa eine Arbeitsbühne. *Quelle: Thomas Jacob, ¹¹SEP Referatsleiter der Themenfelder Leitern, Tritte, ortsfeste Arbeitsbühnen im DGUV-Fachbereich Handel und Logistik (FBHL), [Arbeit & Gesundheit](#)*

Dehnen im Büro oder am Arbeitsplatz

10-15 Minuten am Tag sinnvoll nutzen, sich was Gutes tun und/oder Verspannungen lösen. Hier sind Videos, die Sie und alle, die zu viel sitzen, wieder locker machen sollen:

- [10 Minuten Dehnen am Arbeitsplatz | Verspannung lösen](#)
- [10 Minuten Dehnen im Büro - Teil 1](#)
- [10 Minuten Dehnen im Büro - Teil 2](#)

- [Sitting Lunch Break Yoga](#)
- [15 Minuten aktive Mittagspause für Entspannung und Fokus](#)
- [kurze Pause am Arbeitsplatz | den Körper \(und Geist\) lockern](#)
- [Büro Yoga für Zwischendurch](#)

Dürfen Sicherheitsbeauftragte Fortbildungen privater Träger besuchen?

Frage

Dürfen Sicherheitsbeauftragte auch Weiterbildungen privater Träger besuchen? Oder erkennt der zuständige Unfallversicherungsträger nur Fortbildungen an, die von einer Berufsgenossenschaft oder der DGUV angeboten werden?

Antwort

Eine Anerkennung von Fortbildungen durch die Unfallkasse beziehungsweise die Berufsgenossenschaft ist nicht erforderlich. Das liegt daran, dass Fortbildungen für Sicherheitsbeauftragte nicht vorgeschrieben sind. Sie können also auch Angebote von privaten Trägern nutzen. Es ist allerdings empfehlenswert, sich zunächst die Fortbildungsangebote des eigenen Unfallversicherungsträgers anzuschauen.

Dort gibt es oft branchenspezifische und damit passgenaue Weiterbildungsmöglichkeiten, die in der Regel kostenfrei sind. Sucht man nach speziellen Themen, die der eigene Träger nicht anbietet, helfen manchmal die Schulungsangebote anderer Unfallversicherungsträger oder eben privater Träger.

Ein grundsätzlicher Hinweis: Zwar sind Fortbildungen für Sicherheitsbeauftragte nicht verpflichtend. Ich halte sie aber im Abstand von drei bis fünf Jahren für sinnvoll, da sie nützliches Fachwissen vermitteln und auffrischen. *Quelle: Gerhard Kuntzemann BGHM, Leiter DGUV-Sachgebiet Sicherheitsbeauftragte, [Arbeit & Gesundheit](#)*

Ein Jahr LkSG: BAFA zieht positive Bilanz

Seit dem 1. Januar 2023 müssen Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) erfüllen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zieht eine positive Bilanz für das Jahr 2023. Die verpflichteten Unternehmen setzen die Anforderungen des LkSG größtenteils erfolgreich um und tragen damit aktiv zur Verbesserung der Menschenrechtslage in globalen Lieferketten bei. Das BAFA hat die Unternehmen bei ihren Anstrengungen sowohl unterstützt als auch kontrolliert. Unternehmen setzen sich mit ihren Lieferketten stärker auseinander, Menschen- und Umweltrechtsrisiken wurden entdeckt und verringert. Dabei sind verpflichtete Unternehmen auch auf ihre Zulieferer zugegangen, um Missstände zu beseitigen oder abzumildern.

Informationsangebote

Das BAFA hat neue Handreichungen zur [Zusammenarbeit in der Lieferkette](#) und zur [Kredit- und Versicherungswirtschaft](#) veröffentlicht und den [FAQ-Katalog](#) mehrfach aktualisiert und erweitert. Zusätzlich wurden Klarstellungen und Informationen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie weiterführende Umsetzungshilfen bereitgestellt. Das BAFA hat fast 1.000 Anfragen von Unternehmen, Verbänden, Zivilgesellschaft und Einzelpersonen über sein E-Mail-Funktionspostfach LkSG bearbeitet.

Kontrollen

Insgesamt hat das BAFA in diesem Jahr 486 Kontrollen bei Unternehmen durchgeführt. Der Großteil der Kontrollen erstreckte sich auf Unternehmen aus den folgenden Branchen: Automobil, Chemie, Pharmazie, Maschinenbau, Energie, Möbel, Textil- sowie Nahrungs- und

Genussmittelindustrie. Hiervon erfolgten 78 Kontrollen anlassbezogen, die branchenunabhängig durchgeführt wurden.

Über sein Beschwerdeverfahren hat das BAFA 38 Beschwerden erhalten, wovon 20 keinen Bezug zu den im LkSG verankerten Sorgfaltspflichten aufwiesen oder nicht hinreichend substantiiert waren. Infolge von Beschwerden hat das BAFA in 6 Fällen Kontakt mit Unternehmen aufgenommen. Die Rückmeldungen der Unternehmen weisen darauf hin, dass sie sich mit diesen Beschwerden intensiv auseinandersetzen.

Die Kontrollen des BAFA geben keinen Hinweis darauf, dass Größe oder Branchenzugehörigkeit für die Qualität der Sorgfaltspflichtenumsetzung durch die Unternehmen eine Rolle spielen.

Das BAFA hat bislang keine Sanktionen verhängt.

Umsetzung durch die Unternehmen

Die Kontrollen des BAFA erstreckten sich in 2023 schwerpunktmäßig auf das Risikomanagement und das Beschwerdeverfahren, welches die Unternehmen einrichten müssen. Beim Risikomanagement haben die meisten Unternehmen die interne Zuständigkeit festgelegt und somit einen Grundstein für die Erfüllung der weiteren Sorgfaltspflichten gelegt. Besonders zu beachten sind hierbei klare und nachvollziehbare Regelungen bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten und der Risikomanagement-Überwachung in den Unternehmen. Das Beschwerdeverfahren

haben die meisten der überprüften Unternehmen bereits zufriedenstellend eingerichtet. Verbesserungsbedarf gibt es insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit, Verständlichkeit, Sichtbarkeit und bei der Einbindung potenziell Betroffener bei der Konzeption des Beschwerdeverfahrens. Das BAFA stellt fest, dass einige Unternehmen die Pflichten nach dem LkSG pauschal an ihre Zulieferer versuchen weiterzugeben, beispielsweise durch vertragliche Zusicherungen. Generell gilt, dass eine Übertragung von Pflichten aus dem LkSG an Zulieferer nicht zulässig ist. Die im LkSG verankerten Prinzipien der Angemessenheit und Wirksamkeit geben verpflichteten Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auf, risikobasiert vorzugehen und begrenzen zugleich die Weitergabe von Pflichten aus dem LkSG an Zulieferer.

Ausblick 2024

Ab dem 1. Januar 2024 müssen Unternehmen mit über 1.000 Beschäftigten die Vorgaben des LkSG erfüllen. Bei Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten wird die Risikoanalyse in den Fokus der Prüfungen des BAFA genommen. Das BAFA setzt auch im kommenden Jahr auf einen kooperativen Ansatz, der darauf abzielt, dass Unternehmen gemeinsam mit ihren Zulieferern die Menschenrechtslage in ihren Lieferketten kennen und verbessern. Speziell für die Unternehmen, die neu vom Gesetz erfasst sind, hat das BAFA sein Informationsangebot erweitert und stellt ein [Q&A Papier](#) bereit. *Quelle: [Pressemitteilung BAFA \(gekürzt\)](#)*



CBAM - Nationale Stelle und Veröffentlichung von Standardwerten

Die Bundesregierung die national zuständige Stelle für den Grenzausgleichsmechanismus CBAM veröffentlicht. Wie erwartet ist es die Deutsche Emissionshandelsstelle [DEHSt](#) im Umweltbundesamt.

Außerdem wurden von der europäischen Kommission die lang erwarteten [Standardwerte](#) veröffentlicht, die die Berechnung des CO₂-Anteils in Produkten erleichtern. Nachstehend finden Sie die beiden Meldungen zusammen mit den entsprechenden Links. *Quelle: [DIHK](#)*